

Bettina Surber  
Linsebühlstrasse 54  
9000 St.Gallen

An den  
Stadtrat der Stadt St.Gallen  
Rathaus  
9001 St.Gallen

St.Gallen, 13. März 2012

**Einfache Anfrage:**

**Erneute massive Zunahme der Wegweisungen wirft Fragen auf**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Mitteilung der Stadtpolizei haben die Wegweisungen in der Stadt St.Gallen im Jahr 2011 gegenüber dem Vorjahr erneut massiv zugenommen. 951 Wegweisungen sprach die Stadtpolizei aus – beinahe doppelt so viele, wie im vergangenen Jahr. **654 Wegweisungen oder Fernhaltungen seien für das gesamte Stadtgebiet ausgesprochen worden.**

Gemäss Mitteilung wurde eine grosse Zahl der Wegweisungen gegen "Personen aus dem afrikanischen Kontinent, die ohne Grund zum Aufenthalt in St.Gallen aufgegriffen wurden" ausgesprochen. Diese Personen seien mit Verdacht auf Drogenhandel weggewiesen worden. In 348 Fällen sei ein Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz die Ursache gewesen. Diesbezüglich seien knapp 1/3 der Personen wegen Handels und gut 2/3 wegen Ankauf von Betäubungsmitteln weggewiesen worden.

**Gemäss einer Recherche des «St.Galler Tagblatt» wird der Wegweisungsartikel im Vergleich mit anderen Städten hier am häufigsten angewendet. Die Zeitung spricht angesichts der Zahlen von St.Gallen als «Grossstadt der Wegweisung».**

Zuerst stellt sich die Frage, ob der Wegweisungsartikel tatsächlich Grundlage für eine Wegweisung aus dem gesamten Stadtgebiet – für eine eigentliche Ausgrenzung – sein kann. Gemäss Art. 29 des kantonalen Polizeigesetzes (PolG) wird die betroffene Person von einem "Ort" weggewiesen. In der Entstehungsgeschichte des Wegweisungsartikels auf städtischer Ebene (ersetzt durch den gleichlautenden Artikel 29 PolG) war stets die Rede davon, einer Person würde der Zutritt zu demjenigen Ort, an welchem die Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erfolgte – z.B. zum Bohl oder zum Kantipark – verboten. Dass nun in der Mehrzahl der Fälle der Zutritt zum gesamten Stadtgebiet verboten wird, bedeutet eine massive Einschränkung der in Art. 10 BV gewährleisteten persönlichen Freiheit. Ich bitte daher den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welchen Fällen werden Wegweisungen für das gesamte Stadtgebiet ausgesprochen?
2. Entspricht eine Wegweisung für das gesamte Stadtgebiet Sinn und Zweck von Art. 29 PoIG und ist dieser hinreichende Grundlage für die mit einer solchen Wegweisung verbundenen massiven Einschränkung der Bewegungsfreiheit?

Zweitens stellt sich die Frage, ob sich Personen, die aus dem afrikanischen Kontinent stammen und sich ohne Grund in St.Gallen aufhalten, alleine aufgrund dieser beiden Merkmale dem Verdacht aussetzen, mit Drogen zu handeln. Ich bitte den Stadtrat daher um die Beantwortung folgender Fragen:

3. Wie wird ein Verdacht, jemand handle mit Drogen, konkret begründet? Braucht es konkrete Anhaltspunkte oder reicht es, dass sich jemand ohne Grund zum Aufenthalt in der Stadt aufhält?

Abschliessend stellen sich zudem grundsätzliche Fragen:

4. Können genauere Angaben über die Gründe der Wegweisungen gemacht werden?
5. Wie viele Personen wurden mehrfach weggewiesen?
6. Die Wegweisung ist ein rein repressives Mittel. Sieht der Stadtrat gerade auch Handlungsbedarf im präventiven Bereich?
7. Welche konkreten Schritte unternimmt der Stadtrat, um den unrühmlichen Titel «Grossstadt der Wegweisung» loszuwerden?

Für die Beantwortung der Fragen danke ich Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

  
Bettina Surber